



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2025

Kleine Anfrage

Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.06.2025**Bürokratische Hürden und Zahlungsrückstände bei der Ausbildungsfinanzierung in der Pflege in Hessen****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Das 2020 in Kraft getretene Pflegeberufegesetz (PflBG) hat das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz abgelöst und die Ausbildungsgänge in einer generalistischen Ausbildung zusammengeführt. In diesem Zuge wurde auch die Finanzierung der Ausbildung neu geregelt, die seither über einen Landesfonds erfolgt. Dieser wird vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) als zuständige Stelle nach dem PflBG verwaltet. Aus dem Landesfonds erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten. In der Praxis erweist sich das Verfahren zur Ausbildungsfinanzierung an vielen Stellen als kompliziert und überbürokratisch. Zudem scheint es bei der Abrechnung und Auszahlung der Gelder durch das HLfGP an die Träger der praktischen Ausbildung zum Teil zu massiven Verzögerungen zu kommen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

In einer immer älter werdenden Gesellschaft verändern sich sowohl der Pflegebedarf als auch die Versorgungsstrukturen beständig. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal. Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe wurde der Grundstein für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Pflegeausbildung gelegt. Alle Auszubildenden erhalten eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen.

Mit der generalistischen Ausbildung wurde auch die Finanzierung der Ausbildung neu geregelt. Alle ausbildenden und nichtausbildenden Einrichtungen werden einheitlich zur Finanzierung im Rahmen eines Umlageverfahrens herangezogen. Dazu wurde ein Umlageverfahren eingeführt und auf Landesebene ein Pflegeausbildungsfonds gegründet. Daraus erhalten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten. So wird sichergestellt, dass die Einrichtungen, die ausbilden, in gleichem Maße an der Finanzierung beteiligt sind, wie Einrichtungen, die nicht ausbilden. Alle Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen erhalten Ausgleichszahlungen zur Finanzierung der Ausbildungskosten.

Pflegefachkräfte können ohne Begrenzung der Ausbildungszahlen zur Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege ausgebildet werden. Das nutzt ausbildenden Einrichtungen in der ambulanten und in der stationären Langzeitpflege gleichermaßen.

Beim PflBG und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) handelt es sich um Vorschriften des Bundes, bei denen lediglich die Ausführung den Ländern obliegt. Die detaillierten Regelungen des Bundesgesetzgebers führen in der Umsetzung zu einem sehr komplexen Verwaltungsverfahren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist das Budget, welches für die Verwaltung des Landesfonds zur Finanzierung der Pflegeberufeausbildung zur Verfügung steht und wie viel ist pro Jahr tatsächlich dafür verausgabt worden? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Erträge (Verwaltungskostenpauschale) sowie die Aufwendungen, getrennt nach Haushaltsjahren.

	2021	2022	2023	2024
Erträge (Verwaltungs- kosten- pauschale)	1.204.900,94 Euro	1.878.603,20 Euro	2.301.712,96 Euro	2.312.583,66 Euro
Aufwendungen gesamt	1.920.593,99 Euro	2.012.739,33 Euro	2.014.905,88 Euro	2.789.331,93 Euro
Ergebnis	-715.693,05 Euro	-134.136,13 Euro	286.807,08 Euro	-476.748,27 Euro

Nach § 32 Abs. 2 PflBG werden Überschüsse oder Defizite, die im Rahmen der Rechnungslegung ermittelt werden, in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Defizite erhöhen somit den Finanzierungsbedarf in den Folgejahren. Überschüsse verringern diesen.

Frage 2 Wie viele Mitarbeitende sind in der zuständigen Behörde für die Bearbeitung der Bescheide über die Auszahlung der Gelder aus dem Landesfonds verantwortlich? Bitte angeben in Vollzeit-äquivalenten für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 sowie differenziert nach Stellen im Stellenplan und tatsächlicher Besetzung.

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie die tatsächliche Besetzung, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025, ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Zeitraum	Anzahl Stellen im Stellenplan	Tatsächliche Besetzung in VZÄ
2021	18	18
2022	18	18
2023	25	10,3
2024	25	14,7
2025	27	22

Eine Person tritt ihren Dienst zum 01.01.2026 an. Eine Stelle ist vakant und ist derzeit ausgeschrieben. Darüber hinaus bestehende freie Stelleanteile werden unter anderem für Teilzeit oder Elternzeit genutzt.

Frage 3 Auf welche Höhe belaufen sich aktuell die Zahlungsrückstände der für die Abrechnung und Auszahlung zuständigen Stelle gegenüber den Trägern der praktischen Ausbildung in Hessen?

Um bundesweit eine wohnortnahe und qualitätsgesicherte Ausbildung zu ermöglichen, ist eine einheitliche Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem PflBG vorgesehen, an denen alle bisherigen Kostenträger auch weiterhin finanziell beteiligt sind. Durch ein Umlageverfahren wird sichergestellt, dass die Einrichtungen, die ausbilden, in gleichem Maße an der Finanzierung beteiligt sind, wie Einrichtungen, die nicht ausbilden (vergleiche Abbildung in Anlage 1).

Das PflBG regelt in den §§ 26 ff. die bundeseinheitliche Refinanzierung der Ausbildungskosten über länderspezifische Ausbildungsfonds. Die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung erhalten die Kosten der Pflegeausbildung aus diesem Fonds erstattet. Zusätzlich werden den Trägern der praktischen Ausbildung die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen erstattet.

Alle Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) müssen monatliche Umlagebeiträge für die Ausbildung an den Ausbildungsfonds abführen, um eine finanzielle Benachteiligung ausbildender Einrichtungen zu vermeiden.

Ebenso zahlen das Land und die Pflegeversicherung jährlich einmalig in den Fonds ein. Pflegeschulen sowie ausbildende Pflegeeinrichtungen erhalten Ausgleichszuweisungen aus dem Ausbildungsfonds.

Diese Auszahlungen dienen hierbei der Deckung der Ausbildungskosten und erfolgen vorläufig.

Nach Ablauf eines Finanzierungsjahres erfolgt eine Abrechnung sowohl über die erhaltenen Ausgleichszuweisungen als auch über die Umlage.

Übersteigen die tatsächlichen Ausbildungskosten der Einrichtungen die vorläufig erhaltenen Ausgleichszuweisungen, so erfolgt im Rahmen der endgültigen Festsetzung eine weitere Auszahlung.

Liegen die tatsächlichen Ausbildungskosten unter den gewährten Ausgleichszuweisungen, so sind die zu viel gezahlten Beträge an den Fonds zu erstatten.

Ebenso gestaltet sich das Procedere im Bereich der Umlageabrechnung. Hier werden die gezahlten Umlagebeträge der tatsächlichen Refinanzierung gegenübergestellt. Übersteigen die Einnahmen der Einrichtung aus der Refinanzierung des Ausbildungsumlage-Zuschlags die Höhe der geleisteten Jahresumlage, so ist der Differenzbetrag zwischen der geleisteten Jahresumlage und der refinanzierten Ausbildungsumlage-Zuschläge an den Fonds abzuführen. Hat die Einrichtung hingegen weniger refinanziert als sie im Finanzierungsjahr an den Ausbildungsfonds abführen musste, so erhält diese eine Gutschrift.

In der Vergangenheit angewachsene Rückstellungen sind auch auf die aufwändige Bearbeitung der Abrechnungen der Ausgleichszuweisungen sowie der Umlageabrechnungen zurückzuführen und werden derzeit kontinuierlich mit dem unter Frage 2 benannten aufgestockten Personal abgebaut.

Frage 4 Was passiert mit den der zuständigen Stelle anvertrauten Geldern, während sie nicht ausgezahlt werden?

Die Beträge werden vom Land verwaltet.

Frage 5 Welche Maßnahmen setzt die Landesregierung um, damit die Abrechnungen der Jahre 2022 bis 2024 schnellstmöglich abgeschlossen und die zurückgehaltenen Gelder an die Träger der praktischen Ausbildung ausgezahlt werden können?

Neben der personellen Verstärkung wurde die Digitalisierung des Aufgabenbereichs weiter vorangetrieben.

Die zuständige Stelle hat in 2018/2019 die Bautätigkeit ohne IT-technische Unterstützung aufgenommen. Da zu diesem Zeitpunkt keinerlei EDV-Lösungen auf dem Markt waren, hat man sich entschieden, in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eine eigene Fachanwendung zu entwickeln. Inzwischen wurden hier die Anstrengungen massiv verstärkt.

Aktuell stellen die Einrichtungen die Anträge digital über das Meldeportal PflBG. Dort können alle erforderlichen Daten eingetragen und Anlagen beigelegt werden. Bei Massenmeldungen wie Schüler- und Auszubildendendaten stehen Upload-Funktionen zur Verfügung, damit die Einrichtungen und Pflegeschulen ihre Daten aus den Personalbewirtschaftungssystemen verwenden können.

Die Bearbeitung findet digital durch die Prüfer im Meldeportal statt. Rückfragen erfolgen ebenfalls automatisiert. Nach Abschluss des Prüfprozesses werden die Datensätze in das Hauptsystem (FIS-BOX) übernommen. Dort werden die erforderlichen Berechnungen durchgeführt. Weitere Schritte sind der Ausbau der Automatisierungsprozesse in der FIS-BOX (automatisierte Compliance-Checks; automatisierte Schulungs- und Onboarding Prozesse für die Kunden; automatisierter Genehmigungsworkflow, etc.), die Einbindung KI-gestützter Texterkennung und -verarbeitung in der FIS-BOX PflBG, der Ausbau des Portalzugangs für die Antragstellenden und die Digitalisierung der Antragstellung im Kontext des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes und somit die Einbindung in das bestehende Portal.

Neben der personellen Verstärkung und der Weiterentwicklung der Automatisierung wurden auch Prüfprozesse vereinfacht. So wurden für die Prüferinnen und Prüfer Prüfkorridore gesetzt, die bereits im Meldeportal bei der Bearbeitung der Eingänge vorgeblendet werden und somit die Effizienz weiter steigern. Nachweise werden nur angefordert, wenn eine Datenmeldung außerhalb des vordefinierten Prüfkorridors liegt.

Frage 6 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um in Zukunft die Zahlungen zeitnah nach Einreichung der Abrechnungen seitens der Träger der praktischen Ausbildung vornehmen zu können?

Die Bearbeitungsstrecke von der Meldung bis zur Bescheiderstellung ist im HLfGP durchgehend digitalisiert. Eine weitere Beschleunigung ist nur noch durch zusätzliche Automatisierungsprozesse möglich. Derzeit wird geprüft, inwieweit der Einsatz von Künstlicher Intelligenz als Teil dieser Automatisierung zur Beschleunigung der Abläufe beitragen kann.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 5 und zu Frage 8 verwiesen.

Frage 7 Welche Maßnahmen der Entbürokratisierung sind für welchen Zeitraum geplant, um den derzeit hohen bürokratischen Aufwand bei der Datenabfrage für die Bestimmung der Ausbildungsumlage und der Ausgleichszahlungen sowie für die Abrechnung dieser beiden Positionen zu reduzieren?

Die im PflBG festgelegten Vorgaben zur Ausbildungsumlage sind abschließend bundesgesetzliche Regelungen, die durch das Land umzusetzen sind. Abweichungen durch die Länder sind nicht vorgesehen.

Gleichwohl hat die Landesregierung in diesem Rahmen in der Umsetzung Vereinfachungen implementiert. Im Bereich der stationären Pflege sind vom HLfGP die Umlageberechnung von VZÄ auf Belegungszahlen umgesetzt worden, um eine kostendeckende unterjährige Refinanzierung der Umlage durch die Einrichtungen zu ermöglichen.

Zudem sind vom HLfGP Massenimportverfahren für große Ausbildungseinrichtungen etabliert worden. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8 Welche Maßnahmen der Digitalisierung sind für die nächsten zwei Jahre geplant, um die entsprechenden Verwaltungsprozesse zu beschleunigen?

Es wird vom HLfGP eine Automatisierung der Prüfprozesse anhand definierter Prüfkriterien angestrebt. Künftig sollen nur noch Stichprobenprüfungen mit Nachweisanforderung durchgeführt werden. Die digitale Bescheidzustellung soll über die Möglichkeit zum Selbstabruf erfolgen.

Aktuell wird darüber hinaus an einer technischen Lösung gearbeitet, die eine weitgehende Automatisierung der Ermittlung der voraussichtlich eingehenden Umlagebeträge sowie der Zahlungen der Ausgleichszuweisungen für die Folgefinanzierungsjahre ermöglicht. Zudem soll eine digitale Verbindung zwischen der Fachanwendung und der Auszahlungskomponente eingerichtet werden, um Zahlungsflüsse (Ein- und Auszahlungen) vollständig automatisiert abzuwickeln und schneller zu verbuchen.

Frage 9 Wie bereitet sich die Landesregierung auf das voraussichtlich zum 01.01.2026 umzusetzende Umlageverfahren für die Pflegeassistentenausbildung vor?

Nach Einschätzung des HLfGP bestünden durch die bereits veranlassten Maßnahmen gute Voraussetzungen, um die zusätzlichen Erfordernisse im Rahmen des geplanten Pflegefachassistentengesetzes erfolgreich bewältigen zu können.

Frage 10 Was will die Landesregierung hier ändern, damit die Abläufe besser funktionieren?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

Wiesbaden, 6. August 2025

Diana Stolz

Anlage

Ausgleichsfonds auf Landesebene

Direkte Einzahler

Pflegeeinrichtungen
stationär/ambulant *

Land

Pflegeversicherung**

Krankenhäuser*



Empfänger

Pflegeschulen

Träger der praktischen
Ausbildung

* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V

** Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen

§§ 26 ff PflBG